

Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Hohenstaufenring 30-32 • 50674 Köln

Sitz Berlin
Hauptgeschäftsstelle Köln

Bundesministerium der Justiz
Herrn Ministerialdirektor
Dr. Elmar Hucko
Mohrenstraße 37

50674 Köln, den **03.04.2003**
Hohenstaufenring 30-32
Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

10117 Berlin

Unser Zeichen:
(Bei der Antwort bitte angeben)

**Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, KOM (2002) 767 endg.
2002/0308 (CNS)**

Sehr geehrter Herr Hucko,

wie Sie wissen, ist die Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht eine wissenschaftliche Vereinigung der auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts und des Wettbewerbsrechts tätigen Wissenschaftler und Praktiker. Sie bezweckt nach ihrer Satzung die wissenschaftliche Fortbildung des gewerblichen Rechtsschutzes und die Unterstützung der gesetzgebenden Organe sowie der zuständigen Ministerien und Institutionen in Frage des geistigen Eigentums und des Lauterkeitsrechts. Sie legt hiermit ihre Stellungnahme zum o.g. Kommissionsvorschlag vor.

Hervorzuheben ist zunächst der heterogene Charakter des Vorschlags, der „technische“, „inhaltliche“ und „politische“ Punkte enthält.

Zwar hatten bestimmte betroffene Verbände, wie in der Begründung der Kommission erwähnt, bereits vorab die Möglichkeit, zu einzelnen Änderungen Stellung zu nehmen. Andererseits war der Wortlaut des Kommissionsvorschlages vor Veröffentlichung nicht bekannt; bestimmte „politische“ Änderungen, die etwa die Unabhängigkeit der Beschwerdekammern betreffen, wurden vorher nicht diskutiert.

Die Arbeit mit dem Kommissionsvorschlag wird dadurch wesentlich erschwert, dass er zahlreiche sprachliche Fehler oder grobe, offensichtliche Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachfassungen enthält. Diese Stellungnahme wird auf solche Fehler nur am Rande und nur für die deutsche Sprache eingehen. Bedauert wird in diesem Zusammenhang weiter, dass die Kommission nicht die Gelegenheit ergriffen hat, die zahlreichen bereits bestehenden Redaktions- und Übersetzungsfehler in der Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV) zu berichtigen.

Die Stellungnahme folgt dem Aufbau der GMV und geht nur am Rande auf die Begründung ein.

1. Inhaber von Gemeinschaftsmarken (Artikel 5 GMV)

Inhaltlich wird die Kürzung des Artikels 5 GMV ähnlich wie im deutschen Recht begrüßt. Gesetzesdogmatisch wird allerdings bedauert, dass die für die deutsche Dogmatik der Personengesellschaften wichtigen Regelungen in Artikel 3 und 5 GMV nach Änderung nicht in einem Artikel zusammengefasst wurden. Auch fällt auf, dass die Verordnung zum Gemeinschaftsgeschmacksmuster Bestimmungen nicht enthält, wie sie Artikel 3 und 5 GMV noch vorsehen.

2. Absolute Eintragungshindernisse, Artikel 7 GMV

Es bestehen Bedenken u.a. hinsichtlich der Formulierung der „zur Eintragung eingereichten, später eingetragenen Bezeichnung“ („une dénomination déposée, si ultérieurement enregistrée“). Aus gesetzesdogmatischer Sicht erscheint ferner die Doppelregelung in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe k und in Artikel 143 GMV problematisch.

3. Relative Eintragungshindernisse: Artikel 8 GMV

Keine Anmerkungen.

4. Insolvenzverfahren, Artikel 21 GMV

In Absatz 2 müsste es heißen:

„2. Wird die Gemeinschaftsmarke von einem Insolvenzverfahren erfasst, so wird dies auf Ersuchen des zuständigen Liquidators oder der zuständigen nationalen Stellen in das Register eingetragen und veröffentlicht.“

5. Anmeldung, Artikel 25 Absatz 3 GMV

Zur Bereinigung des Wortlauts sollte es heißen:

„3. Anmeldungen nach Absatz 2, die beim Amt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach ihrer Einreichung eingehen, gelten als zu dem Datum zugegangen, an dem die Anmeldung beim Amt eingegangen ist.“

oder:

„Anmeldungen nach Absatz 2, die beim Amt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach ihrer Einreichung eingehen, gelten zu diesem Zeitpunkt als zugegangen.“

6. Seniorität, Artikel 35 GMV

Zur Anpassung an andere Sprachfassungen sollte es heißen:

„1. Der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke, der Inhaber einer in einem Mitgliedstaat, einschließlich des Benelux-Gebiets, oder einer mit Wirkung für einen Mitgliedstaat registrierten älteren identischen Marke für Waren und Dienstleistungen ist, die mit denen identisch sind, für welche die ältere Marke eingetragen ist, oder die von diesen Waren und Dienstleistungen umfasst werden, kann den Zeitrang der älteren Marke in Bezug auf den Mitgliedstaat, in dem oder für den sie eingetragen ist, in Anspruch nehmen.“

7. - 8. Prüfung der Anmeldung (Artikel 36, 37 GMV)

Keine Anmerkungen.

9. Recherche (Artikel 39 GMV)

Die Abschaffung der Rechercheberichte wird begrüßt.

11. - 14. Teilung der Anmeldung und der Eintragung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Teilung nicht in jedem Verfahrensstadium zulässig ist, ein teilweiser Rechtsübergang (Artikel 17 GMV) jedoch schon. Dies führt zu einer gewissen Inkonsistenz im Ergebnis.

Ferner sollte die Teilung nur dann gebührenpflichtig sein, wenn auch der Rechtsübergang gebührenpflichtig bleibt. Die Gebührenpflicht für den Rechtsübergang ergibt sich allerdings nicht aus der GMV selbst, sondern nur aus Regel 31 Absatz 4 DV. Es wird daher vorgeschlagen, sich auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage in Artikel 140 GMV zu beschränken (und dabei gleichzeitig die fehlende Rechtsgrundlage für die Gebühr des Rechtsübergangs zu schaffen).

Ferner sind folgende sinnentstellenden Übersetzungsfehler zu korrigieren:

Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe (a): „wenn gegen die ursprüngliche Anmeldung Widerspruch eingelegt wurde, und die Teilungserklärung Waren und Dienstleistungen betrifft, gegen die sich der Widerspruch richtet, bis die Entscheidung der Widerspruchsabteilung unanfechtbar geworden ist oder das Widerspruchsverfahren eingestellt wurde“

Artikel 48a Absatz 2 Buchstabe (a): „wenn beim Amt ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit gegen die ursprüngliche Eintragung vorliegt, und wenn die Teilungserklärung Waren und Dienstleistungen betrifft, gegen die sich der Antrag richtet, bis die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren anderweitig abgeschlossen wurde;

15. - 18. Nichtigkeitsgründe

Die Löschung des Hinweises auf Artikel 5 in Artikel 50 Absatz 12 Buchstabe d und Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a GMV wird abgelehnt. Es muss weiterhin möglich sein, eine Marke zu löschen, deren Inhaber nicht inhaberfähig ist.

Zu Artikel 52 Absatz 2 wird folgende redaktionelle Änderung angeregt:

2. Die Gemeinschaftsmarke wird auf Antrag beim Amt oder auf Widerklage im Verletzungsverfahren ebenfalls für nichtig erklärt, wenn ihre Benutzung aufgrund eines älteren Rechts, insbesondere eines: ...

19. Abhilfeverfahren

Die Abhilfemöglichkeit auch in Verfahren mit mehreren Beteiligten zur Entlastung der Beschwerdekammern und zur Verfahrensbeschleunigung wird grundsätzlich begrüßt.

Angesichts der wenigen Fälle, in denen zur Zeit Abhilfe in Prüfungsverfahren gewährt wird, und der Abhängigkeit von der Zustimmung des anderen Verfahrensbeteiligten bestehen allerdings Zweifel, ob die Vorschrift praktisch greifen wird und ob die mit ihr verbundene generelle Verzögerung der Beschwerdeverfahren in diesen Verfahren um ein bis zwei Monate gerechtfertigt ist. Dabei wird darauf hingewiesen, dass es Beschwerdeführern schon bisher zur Beschleunigung des Verfahrens grundsätzlich offen steht, nach schneller Einreichung der Begründung auf weitere nachträgliche Begründungen innerhalb der noch laufenden Beschwerdebegründungsfrist ausdrücklich zu verzichten.

Die Formulierung in Artikel 60a GMV wird als zu umständlich und unklar empfunden. Dies führt sogar zur Angabe einer falschen Frist in Artikel 60a Absatz 3 Satz 2 GMV, in dem offensichtlich auf die Zweimonatsfrist von Absatz 2 Bezug genommen wurde.

Auch ergibt sich aus dem derzeitigen Entwurf nicht, ob dem Beschwerdegegner die Beschwerde vor dem Abhilfeverfahren bereits zugestellt worden sein muss und ob er Gelegenheit zur Stellungnahme in Kenntnis der Beschwerdebegründung erhält.

Fraglich erscheint ferner, ob die positive Abhilfeentscheidung oder die geänderte erstinstanzliche Entscheidung selbst mit einer Beschwerde angegriffen werden kann. Da in der derzeitigen Fassung die Zustimmung des Beschwerdegegners erforderlich ist, dürfte diesem hierfür das Rechtsschutzbedürfnis fehlen.

Jedenfalls sollten die folgenden Formulierungsfehler korrigiert werden:

„Artikel 60 „Prüfung der Entscheidung in Ex-parte-Verfahren“

Artikel 60 Absatz 3 Satz 2: „Kommt die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, zu dem Schluss, dass sie der Beschwerde abhelfen muss, stimmt der andere Verfahrensbeteiligte der Abhilfeentscheidung aber nicht binnen zwei Monaten zu, ist die Beschwerde unverzüglich ohne sachliche Stellungnahme der Ausgangsinstanz der Beschwerdekammer vorzulegen, und zwar nach Eingang der entsprechenden Erklärung des anderen Verfahrensbeteiligten.“

Anschlussbeschwerde (Ancillary Appeal), Artikel 59 GMV

Bedauert wird, dass die Kommission keinen Vorschlag zur Einführung einer Anschlussbeschwerde innerhalb einer zusätzlichen Frist vorgelegt hat. Dies bedeutet für den Beschwerdegegner häufig, bestimmte für ihn negative Feststellungen der Ausgangsinstanz nicht mehr angreifen zu können, wenn die allgemeine Beschwerdefrist abgelaufen ist. Es ergeben sich außerdem Wertungswidersprüche zu Artikel 134 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz (EuG) in den speziellen Verfahren gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern.

21. Widerruf/Rücknahme Artikel 77a GMV

Die Idee, für die Rücknahme (dieser Begriff erscheint treffender als „Widerruf“) rechtswidriger Rechtsakte eine Rechtsgrundlage zu schaffen, wird begrüßt. Ziel war die Lösung so unterschiedlicher Fälle wie

- die fehlerhafte Eintragung trotz Nichtbezahlung der Eintragungsgebühr,
- die fehlerhafte Eintragung trotz Beschränkung/Zurückweisung bestimmter Waren,
- Entscheidung vor Kenntnismahme eines zuvor im Amt eingegangenen Schriftstücks usw.

Es sollte eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um den alternativen Weg über das Beschwerdeverfahren abzukürzen, welcher im Übrigen nicht immer offen steht.

Zur besseren Lesbarkeit der Bestimmung wird eine Differenzierung zwischen der Löschung einer verfahrensfehlerhaft eingetragenen Marke im Register für Gemeinschaftsmarken und der Rücknahme einer Entscheidung vorgeschlagen.

Dem Fall der fehlerhaften Eintragung (Artikel 45 GMV) sollte die fehlerhafte Verlängerung (Artikel 47 GMV) gleichgestellt werden.

Anders als es der deutsche, französische oder englische Wortlaut suggeriert („sachliche Fehler“, „erreur matérielle“, „material error“, hingegen der spanische Wortlaut: „error procesal“, sowie die Begründung zu Verfahrensfragen, Punkt g), sollte sich die Rücknahme nur auf Fälle beschränken, bei denen die Rechtswidrigkeit auf einem Verfahrensfehler beruht.

Ferner ist zu unterscheiden, ob es sich um einen begünstigenden oder belastenden, einseitigen oder zweiseitigen Rechtsakt handelt. Dabei sind die Interessen an der Einhaltung des Verfahrens (und der hiermit verfolgten materiellen und verwaltungsmäßigen Interessen) mit den Interessen an der Rechtssicherheit (des Entscheidungsadressats, sonstiger Verfahrensbeteiligter oder Rechtsinhaber oder der Allgemeinheit) abzuwägen.

Die Verlässlichkeit des Registers wiegt besonders schwer, so dass eine bestimmte absolute Frist gerechtfertigt erscheint, nach deren Ablauf eine Rücknahme nicht mehr statthaft ist. Die Frist, die im Entwurf 6 Monate beträgt, sollte allerdings auf zumindest 12 Monate ausgedehnt werden.

Nicht berührt werden sollte die Möglichkeit der Berichtigung von Fehlern in Veröffentlichungen vor Eintragung (Regel 13 DV) und von sonstigen Eintragungen im Register und deren Veröffentlichung (Regel 27 DV), sowie die Möglichkeit der Abhilfe in Artikel 60 und 60 a GMV und der Löschung wegen materieller Fehler auf Antrag von Dritten gemäß Artikel 51-52 GMV.

Die Bestimmung könnte daher wie folgt neuformuliert werden:

Artikel 77a Rücknahme

(1) Hat das Amt in einem Verfahren mit nur einem Beteiligten eine rechtswidrige, diesen belastende Entscheidung getroffen, und beruht die Rechtswidrigkeit auf einem Verfahrensfehler, so kann das Amt die Entscheidung zurücknehmen. Begünstigt die Entscheidung den Beteiligten, so kann die Entscheidung nur

zurückgenommen werden, wenn die Rechtswidrigkeit für den Beteiligten offensichtlich war.

(2) Hat das Amt in einem Verfahren mit mehreren Beteiligten eine rechtswidrige Entscheidung getroffen, und beruht die Rechtswidrigkeit auf einem Verfahrensfehler, so kann das Amt die Entscheidung nur zurücknehmen, wenn die Rechtswidrigkeit für den Begünstigten offensichtlich war.

(3) Hat das Amt eine Gemeinschaftsmarke im Register für Gemeinschaftsmarken gemäß Artikel 45 eingetragen oder gemäß Artikel 47 verlängert, und beruhte die Eintragung oder Verlängerung auf einem Verfahrensfehler, der für die Beteiligten offensichtlich war, so kann es die Marke aus dem Register löschen.

(4) Die Rücknahme einer Entscheidung oder die Löschung aus dem Register für Gemeinschaftsmarken ist nur nach Anhörung der Beteiligten, sowie von eingetragenen Inhabern von Rechten an der Gemeinschaftsmarke vorzunehmen. Individuelle schutzwürdige Interessen dürfen diejenigen des Amtes oder der Öffentlichkeit nicht überwiegen. Die Berichtigung im Register oder die Rücknahme einer Entscheidung kann höchstens innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung der Entscheidung oder Veröffentlichung der Eintragung vorgenommen werden.

Fraglich ist ferner das Verhältnis von Artikel 77a zu Artikel 60-60a (Abhilfe), da die Rücknahme gemäß Artikel 77a auch von Amts wegen erfolgen kann.

22. Wiedereinsetzung Artikel 78 GMV

Die Ermöglichung des Wiedereinsetzungsantrags in Fällen der Inanspruchnahme der Priorität erscheint nicht grundsätzlich problematisch. Der Ausschluss der Wiedereinsetzung in Artikel 42 Absatz 3 GMV zusätzlich zu Absatz 1 begegnet allerdings Bedenken.

23. Verfahrensverlängerung Artikel 78a GMV

Aufgrund positiver Erfahrungen im EPÜ-System ist die Möglichkeit der Verfahrensverlängerung aufgenommen worden. Haben die Parteien eine Frist versäumt, sollen sie aus Interesse an einer Sachentscheidung die Möglichkeit erhalten, nach Zahlung einer Gebühr in den vorigen Stand wiedereingesetzt zu werden. Dem Interesse an der Rechtssicherheit wird also weniger Gewicht beigemessen, als dem Interesse an der materiellen Gerechtigkeit. Die erzieherische Wirkung, Fristen einzuhalten, um Verfahren zu straffen, soll durch die Erhebung einer Gebühr gewährleistet werden.

Bei näherer Analyse der Fristen, bei denen diese Wiedereinsetzung nicht möglich ist, fällt allerdings auf, dass sich die Kommission weder auf die Fristen des Artikels 78 Absatz 5 GMV beschränkt, noch auf solche, bei denen ein Antrag auf Fristverlängerung vor Ablauf der Frist nicht möglich ist (Regel 71 DV).

Die Aufnahme der Artikel 25 Absatz 3 und 63 Absatz 5 GMV in diese Liste erscheint überflüssig, da es sich nicht um eine gegenüber dem HABM einzuhaltende Frist des Antragstellers handelt.

Erwägenswert erscheint, ob nicht auch die Beschwerdeeinlegungs-, sowie die –begründungsfrist hier aufgenommen werden sollten.

Bedenklich ist ferner, dass die Wiedereinsetzung in zweiseitigen Verfahren von der Zustimmung der anderen Partei abhängig gemacht wird. Hier ergeben sich Wertungswidersprüche etwa mit dem Zustimmungserfordernis in Artikel 60a GMV (Abhilfe) und Regel 71 Absatz 2 DV.

Die folgenden Übersetzungsfehler sollten wegen der Parallelität des Wortlaut von Artikel 78 Absatz 2 und 3 GMV korrigiert werden:

- 1. Der Anmelder, der Inhaber einer Gemeinschaftsmarke oder ein anderer an einem Verfahren vor dem Amt Beteiligter, der eine gegenüber dem Amt einzuhaltende Frist nicht eingehalten hat, kann – sofern es sich dabei nicht um die Fristen des Artikels 25 Absatz 3, des Artikels 27, des Artikels 29 Absatz 1, des Artikels 33 Absatz 1, des Artikels 36 Absatz 2, des Artikels 42 Absätze 1 und 3, des Artikels 63 Absatz 5, des Artikels 78 sowie dieses Artikels handelt - auf Antrag eine Verfahrensverlängerung erhalten, wenn die versäumte Handlung inzwischen nachgeholt worden ist. Der Antrag auf Verfahrensverlängerung ist nur zulässig, wenn er binnen zwei Monaten nach Ablauf der nichteingehaltenen Frist gestellt wird. Der Antrag gilt erst nach Zahlung einer entsprechenden Gebühr als eingereicht.*
- 2. Über den Antrag entscheidet die Dienststelle, die über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.*

24. Gebührenerstattung

Bezüglich der Festsetzung der Gebühren durch die Instanz, die die Entscheidung trifft (und nicht mehr die Geschäftsstelle), bestand Einverständnis, dass die Prüfung durch die Geschäftsstelle sachgerecht ist, wenn die Vertretungskosten noch nachgewiesen werden müssen. Es wird vorgeschlagen, diesen Nachweis abzuschaffen oder durch eine Vermu-

tungsregelung zu ersetzen, da die Kosten infolge der starken Beschränkung in der Höhe eigentlich immer anfallen, die Festsetzung durch die Verwaltung sehr aufwändig sein kann und die Nachweise von vielen Anwälten nur pro forma erstellt werden.

25. - 26. Vertretung und Vollmacht, Artikel 88-89

Die Erfahrung zeigt, dass in den allermeisten Fällen, in denen ein Vertreter als solcher gegenüber dem HABM auftritt, dieser auch eine Vollmacht hat. Das Erfordernis der Vollmacht sollte also auf Zweifelsfälle beschränkt bleiben.

27. - 30. Umwandlung, Artikel 108-110

Die Änderungen im Rahmen der Umwandlung werden begrüßt, gehen allerdings noch nicht weit genug, da sie das Verhältnis zu erneuter Prüfung absoluter und relativer Eintragungshindernisse in nationalen Verfahren noch nicht ausreichend klären. Hier bestehen unterschiedliche nationale Ansätze, die durch die Verfahrensumstellung nicht ausgeräumt werden.

Hinsichtlich der Änderung in Artikel 108 Absatz 4 GMV wird ferner eine dreimonatige Übergangsfrist angeregt, um die „Zeitbombe“ ruhender Marken zu entschärfen, bei denen das HABM (systematisch) in der Vergangenheit keine Frist für die Einreichung des Umwandlungsantrags gesetzt hat.

32. - 33. Widerspruchsabteilung und Nichtigkeitsabteilung

Keine Anmerkungen.

34. - 35. Vorbemerkung

Die Unabhängigkeit der Beschwerdekammern ist deren Qualitätssiegel und sollte nicht angetastet werden. Sie ist von wesentlicher Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des Gemeinschaftsmarkensystems in seiner Gesamtheit und für das Vertrauen der Nutzer auf eine gesetzmäßige und einheitliche Praxis. Die Vorschläge reduzieren die unabhängige Kontrollfunktion der Kammern in wesentlichen Bereichen mit der Konsequenz, dass ein effektiver Rechtsschutz erst vor den Gerichten der Europäischen Gemeinschaft in Luxemburg erfolgen kann.

Es wird bedauert, dass die Umwandlung der Beschwerdekammern in gerichtliche Kammern (Artikel 225 a EG-Vertrag), wie sie in Nizza ins Auge gefasst wurde, nicht bereits bei dieser Änderung der GMV vorgenommen werden soll. Die Möglichkeit, dies jedenfalls zu einem späteren Zeitpunkt zu realisieren, sollte angesichts steigender Eingangszahlen der Verfahren vor dem EuG (derzeit monatlich etwa zehn neue Klagen

mit steigender Tendenz) weiterhin offengehalten werden und nicht durch Änderungen der Struktur der Beschwerdekammern erschwert werden.

Hinsichtlich organisatorischer Fragen der Beschwerdekammern wird angemahnt, die im EG-Vertrag vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren einzuhalten und Veränderungen nicht durch Beschlüsse des Verwaltungsrats vorwegzunehmen:

a) Obgleich die GMV in Artikel 131 iVm 120 GMV davon ausgeht, dass die Mitglieder der Beschwerdekammern aus Gründen ihrer Qualifikation, Berufserfahrung und Unabhängigkeit „Hohe Beamte“ sind, hat der Verwaltungsrat des HABM die Herabstufung bei Neubenennungen in der Zukunft von A3 auf A5 beschlossen. Damit entsprechen die Mitglieder in ihrem Rang Gruppenleiter (A7-A5) innerhalb des HABM, liegen also zwei Kategorien niedriger als Abteilungsleiter sowie drei bzw. vier Kategorien niedriger als die Vizepräsidenten und der Präsident, die nach dem gleichen Verfahren bestimmt werden müssen. Die Tätigkeit als Mitglied in den Beschwerdekammern sollte nicht als reine Karrieredurchgangsposition für das Personal des Amtes angesehen werden, sondern auch für externe Personen mit entsprechend hoher Qualifikation offen und interessant sein (siehe etwa die Regelung beim BPatG, in dem die juristischen Richterstellen überwiegend mit erfahrenen Richtern aus dem Bereich der Landesjustiz besetzt werden, was zu einer guten Mischung von richterlicher Erfahrung einerseits und Fachkompetenz bei den aus dem DPMA stammenden Kollegen andererseits führt).

b) Erst durch den Reformvorschlag wird die Rechtsgrundlage und Aufgabenbeschreibung für einen Kammerpräsidenten geschaffen, der allerdings bereits vorher durch den Rat bestimmt worden ist (siehe weiter hiernach).

34. Änderung des Artikel 130 – Organisation der Beschwerdekammer

Die Einführung einer Erweiterten Kammer, die zur Erhöhung der Kohärenz der Entscheidungen der Kammern beitragen kann, sowie die Möglichkeit, bestimmte einfache Fälle einem Einzelmitglied zur Entscheidung zu übertragen, werden begrüßt.

Es bestehen jedoch Zweifel an der Notwendigkeit einer Umstrukturierung, nachdem die Kontrolle aller Beschwerdekammern (auch diejenige der Erweiterten Kammer) durch das EuG und den EuGH garantiert wird und die Gefahr der Verfahrensverzögerung und -komplizierung besteht. In materiellen Grundsatzfragen gibt es so gut wie keine Unterschiede in der Praxis der Kammern, Probleme verfahrensrechtlicher Art beruhen im Wesentlichen auf den äußerst rudimentären Rechtsgrundlagen, die eher im Wege klarstellender Änderung der Verordnungen und der Entwicklung der Rechtsprechung des EuG und

EuGH gelöst werden sollten. Andererseits droht die Entscheidung durch Einzelmitglieder zu einer Renationalisierung der Entscheidungspraxis zu führen und die in den Anfangsjahren durch die übernationalen Besetzung der Kammern erreichten Harmonisierungserfolge zu gefährden. Im übrigen ist im Jahr 2002 durch Neuernennungen von Mitgliedern und Verbesserungen der Arbeitsbedingungen ein Gleichgewicht zwischen eingehenden und erledigten Fällen erreicht worden. So wurden bei 1.016 Eingängen insgesamt 1.147 Verfahren erledigt.

Abgelehnt wird die Bindungswirkung einer Entscheidung der Erweiterten Kammer über den Einzelfall hinaus, etwa im Sinne von „Leitlinien, die die Kohärenz späterer Entscheidungen in analogen Fällen gewährleisten sollen“ (Absatz 3), sowie die Zuständigkeit des Einzelmitglieds bei Fragen, die „durch eine herrschende Doktrin des Amtes geklärt wurden“ (Absatz 4). Beides lässt sich mit der Unabhängigkeit der Mitglieder der Beschwerdekammern nicht vereinbaren (s.o.). Sind die Entscheidungen der Erweiterten Kammer überzeugend, werden sie ebenso wie Entscheidungen des EuG und des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ihre Wirkung nicht verfehlen.

Bereits in GMV sollte aufgenommen werden, aus welchem Anlass und nach welchem Verfahren Fälle an die Erweiterte Kammer abgegeben werden können und wie sich diese zusammensetzt. Beide Fragen sind wegen ihres möglichen Einflusses auf die Unabhängigkeit der Kammern von besonderer Bedeutung und bedürfen einer Regelung in der GMV selbst und nicht etwa erst in der Durchführungs- oder Verfahrensverordnung der Beschwerdekammern.

Es spricht viel dafür, dass die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamts (EPA) nach Artikel 112 EPÜ nicht als Vorbild dienen kann, da diese ähnlich wie der EuGH in Vorabentscheidungsverfahren als letzte Instanz nur über Rechtsfragen entscheidet, während der Rechtsweg bei der Erweiterten Kammer des HABM zum EuG und EuGH geht.

Skeptisch beurteilt wird eine Abwandlung des Modells einer Erweiterten Kammer mit einem weitgehend feststehenden Spruchkörper, der sich etwa aus dem Kammerpräsidenten und den Vorsitzenden der Beschwerdekammern, gegebenenfalls erweitert um den jeweiligen Berichterstatter, zusammen setzen soll. Während die Große Beschwerdekammer des EPA den EuGH gleichsam ersetzt, bliebe die Einordnung der Erweiterten Kammer des HABM im System zwischen EuG/EuGH und Beschwerdekammern unklar. Ferner erhielten die Vorsitzenden der Beschwerdekammern Entscheidungsbefugnisse

und Stimmrechte, die ihnen aufgrund der Verordnungen nicht zustehen. Es würden kammerinterne Hierarchien geschaffen, die in Konflikt mit der Unabhängigkeit der Mitglieder stünden. Hinzu kommt, dass die Mitwirkung des Kammerpräsidenten an Entscheidungen problematisch ist, solange dieser ein weisungsgebundener politischer Beamter ist und nicht die vollständige Unabhängigkeit wie ein Mitglied genießt (siehe unten zu Artikel 131).

Auch ein System, nach dem bereits bei Abweichung von einer anderen Entscheidung einer Beschwerdekammer die Erweiterte Kammer zuständig sein sollte, wird als unpraktisch abgelehnt.

Vorzugswürdig erscheint deshalb eine parallele Behandlung mit dem System der erweiterten Kammern des EuG, das sich bewährt hat und dem Anspruch auf Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit entspricht. Der Vorschlag der Kommission folgt bereits in weiten Teilen der Verfahrensordnung des EuG. Folgende Regelungen sollten in Artikel 130 aufgenommen werden:

In Artikel 130 Absatz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bestimmte Fälle werden durch ein einzelnes Mitglied, in erweiterter Kammer mit fünf Mitgliedern, oder vom Plenum entschieden.“

Hinzu kommt folgender Absatz 3, der insbesondere auf Artikel 14 § 1 der Verfahrensordnung des EuG gestützt ist. Dabei können Erweiterte Kammern insbesondere zur Klärung bestimmter Fragen innerhalb von überbesetzten Beschwerdekammern hilfreich sein.

„(3) Sofern die rechtliche Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände es rechtfertigen, kann eine Beschwerdesache an eine erweiterte Beschwerdekammer oder das Plenum der Beschwerdekammern verwiesen werden. Eine solche Verweisung kann durch die mit der Beschwerdesache befasste Kammer in jedem Verfahrensstadium entweder von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten, einer erweiterten Kammer oder dem Plenum erfolgen. Das Plenum beschließt über Annahme oder Ablehnung der Verweisung.“

Hinzu kommt folgender Absatz 4, der auf Artikel 14 § 2 und 3 sowie Artikel 51 § 2 der Verfahrensordnung des EuG gestützt ist:

„(4) Bestimmte nachstehende Beschwerdesachen, die einer Kammer mit drei Mitgliedern zugewiesen sind, können vom Berichtersteller als Einzelmitglied ent-

schieden werden, sofern sie sich wegen fehlender Schwierigkeit der aufgeworfenen Tatsachen und Rechtsfragen, begrenzter Bedeutung der Rechtssache und des Fehlens anderer besonderer Umstände dazu eignen:

a) Zulässigkeit der Beschwerde

b) Kostenverteilung und -festsetzung

c) Fälle, in denen eine gesicherte obergerichtliche Rechtsprechung vorliegt.

Das Einzelmitglied verweist die Rechtssache an die Kammer zurück, wenn er die Voraussetzungen für diese Übertragung nicht mehr für erfüllt hält.“

Aus Gründen der Verfahrensökonomie sollte jedoch, abweichend von Artikel 51 § 2 der Verfahrensordnung des EuG, auf die Anhörung der Beteiligten verzichtet werden.

Die Entscheidung über die Übertragung einer Rechtssache auf das Einzelmitglied trifft die Kammer in der Besetzung mit drei Mitgliedern, bei der die Rechtssache anhängig ist, einstimmig und ohne Anhörung der Beteiligten. Diese Entscheidung kann nur im Rahmen der Endentscheidung überprüft werden.

Zweifel bereitete in der Vergangenheit die Zuständigkeitsverteilung, für die eine Rechtsgrundlage in der GMV dringend erforderlich ist. Vorgeschlagen wird die folgende Zuständigkeitsverteilung entsprechend Artikel 118 § 1 und § 2a sowie den Grundsätzen der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern (VerfOBK). Wichtig erscheint dabei die Verankerung der Zuständigkeit des Präsidiums und die Verteilung nach objektiven Kriterien, die die Unabhängigkeit der Entscheidungsträger und die Wahrung einer objektiven Kontrollfunktion garantieren (siehe auch unter Artikel 131).

(5) Das Präsidium der Beschwerdekammern bildet Kammern mit drei oder erweiterten Kammer mit fünf Mitgliedern und teilt ihnen die Mitglieder zu. (vgl. Artikel 11). Das Präsidium legt die Kriterien fest, nach denen sich die Verteilung der Rechtssachen auf die Kammern richtet. Die Besetzung der Kammern und die Zuweisungskriterien werden im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht. Die Zuweisung erfolgt nach objektiven Kriterien.

(6) Hebt das Gericht eine Entscheidung einer Kammer auf, so kann das Präsidium der Beschwerdekammern die Sache einer anderen Kammer mit der gleichen Mitgliederzahl zuweisen. Hebt das Gericht eine Entscheidung des Plenums auf, so wird die Sache dem Plenum zugewiesen. Hebt der Gerichtshof eine

Entscheidung eines Einzelmitglieds auf, so weist das Präsidium des Gerichts die Sache einer Kammer mit drei Mitgliedern zu, der dieses Mitglied nicht angehört.“

Ad Ziffer 35 – Änderung des Artikel 131

Die Notwendigkeit der Änderung dieses Artikels wird grundsätzlich in Frage gestellt, da das System einer objektiven Kontrolle durch unabhängige Kammern auf hohem juristischem Niveau erfolgreich und effektiv mit hohen Erledigungszahlen arbeitet sowie großes Ansehen bei allen Verfahrensbeteiligten genießt.

Weiter ist festzuhalten, dass bestimmte Vorstellungen mit einem System unabhängiger Beschwerdekammern nicht vereinbar sind. Der Begründung des Kommissionsvorschlags ist etwa im Abschnitt über die Kammern, Ziffer 2, zunächst zu entnehmen, dass es in die Zuständigkeit des Präsidenten des Amtes falle, die „Kohärenz der von den einzelnen Kammern getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten“. Die Durchführung dieser Aufgabe solle durch den Kammerpräsidenten als Leiter des „Beschwerderessorts“ erfolgen. Dies steht einem System unabhängiger Beschwerdekammern als weisungsungebundener Kontrollinstanz fundamental entgegen.

Insbesondere im Licht dieser Begründung des Reformvorschlags erscheint auch zweifelhaft, ob der Kammerpräsident, wenn er als Vorsitzender einer Beschwerdekammer entscheidet, die gleiche Unabhängigkeit genießt wie die anderen Mitglieder des Spruchkörpers. Selbst wenn er, je nach Tätigkeit, als Mitglied einer Beschwerdekammer unabhängig ist, als Verantwortlicher für Verwaltungsangelegenheiten jedoch dem Präsidenten des Amtes untersteht, erscheint es wenig sinnvoll, für dieselbe Person zwei verschiedene Amtsenthebungsverfahren - je nach Tätigkeitsbereich - vorzusehen. Zusätzlich ist der vorliegende Entwurf nicht kohärent, da der Kammerpräsident zwar vom Rat ernannt werden wird, jedoch vom Verwaltungsrat von seiner Funktion enthoben werden könnte. Diese Bestimmung wäre ersatzlos zu streichen.

Der Kammerpräsident sollte – vergleichbar dem deutschen Justizsystem – ausschließlich für Verwaltungsfragen der Kammern zuständig sein. Seine Befugnisse dürfen nicht in die Unabhängigkeit der Mitglieder eingreifen. Die Befugnisse, die im Entwurf in Absatz 1 aufgezählt sind, sind außerordentlich problematisch, insbesondere die Möglichkeit, Vorgänge zuzuteilen und damit letztlich das Ergebnis der Entscheidung beeinflussen zu können, ohne an objektive Kriterien gebunden zu sein, wie dies derzeit aufgrund des vom Präsidium der Beschwerdekammern aufgestellten Geschäftsverteilungsplans noch vorgeschrieben ist. Eine Zuteilung der Verfahren kann in Zukunft allein aufgrund (amts-) politi-

scher Erwägungen durch den unter der Weisung des Präsidenten des Amtes (siehe Entwurfsbegründung (2) am Ende im Kapitel „Beschwerdekammern“) stehenden Präsidenten der Kammern erfolgen, um z.B. eine Doktrin des Amtes bestätigen zu lassen. Eine von der Amtsleitung und deren Doktrin unabhängige Arbeit der Kammern wäre danach nicht mehr gewährleistet.

Die Zuweisung der Fälle und insbesondere die Definition der Kriterien muss durch das Präsidium erfolgen (siehe oben zu Artikel 130 Absatz 6). Absatz 1 könnte daher wie folgt formuliert werden:

(1) Einer der Vorsitzenden der Beschwerdekammern wird nach dem in Artikel 120 vorgesehenen Verfahren zum Kammerpräsidenten ernannt. Der Kammerpräsident ist für Verwaltungsangelegenheiten zuständig. Zusätzlich hat er den Vorsitz des Plenums der Beschwerdekammern.

Die Ernennung der Mitglieder durch den Verwaltungsrat anstelle des Rats wurde allgemein bedauert. Die Ernennung von Hohen Beamten als Mitglieder der Beschwerdekammern durch den Rat wurde vom Verordnungsgeber als Garantie für die Unabhängigkeit erforderlich gesehen. Die entsprechende Änderung der GMV ist erst durch die Herabstufung der Mitglieder von A3 auf A5 möglich geworden (siehe oben Vorbemerkung zu Artikel 130/131). Die Änderung des Absatz 2 zur Aufnahme der Ruhestandsregelung erscheint schließlich nicht wirklich erforderlich.

Absatz 3 (Amtsenthebung) sollte an den Wortlaut des Artikel 6 Statut EuGH angepasst werden, um Auslegungsprobleme betreffen den unbestimmten Gesetzesbegriff „schwerwiegende Gründe“ zu vermeiden. Inhaltlich erfolgt jedoch keine Änderung. Absatz 3 könnte daher wie folgt lauten:

(3) Die Mitglieder der Beschwerdekammern können während ihrer Amtszeit vom Gerichtshof nur dann ihres Amtes enthoben werden, wenn sie die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder den sich aus ihrem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommen Das Verfahren ist auf Antrag des Verwaltungsrats einzuleiten.

Präsident

Generalsekretär